

VEIT LUDWIG  
VON SECKENDORFF

## Deutscher Fürstenstaat

Samt des Autors Zugabe  
sonderbarer und wichtiger Materien

Verbessert, mit Anmerkungen,  
Summarien und Register versehen von  
Andres Simson von Biechling

Mit reproduziertem Kupfertitel und 2 Karten



Neudruck der Ausgabe Jena 1737

SCIENTIA VERLAG AALEN 1972

langet wird, betrachten, gehet der zweck der gesetze dahin,\* daß der leute und unterthanen viel, und dieselben auch gesund, und also zu ihrer verrichtung tauglich und geschickt seyn mögen.

Nächst der seelen-wohlfarth ist nichts edlers einem jedwedern menschen als die gesundheit, und gute leibes-constitution, so ist auch in einem regiment kein besserer schatz, als die menge vieler leute und unterthanen, die an leibes- und gemüths-gaben wohl beschaffen sind, zu solchem zweck dienet nun nicht allein, daß bey dem geistlichen regiment der chestand in seinem rechten wesen erhalten, auch durch weltliche gesetze alle darwider streitende laster gestraffet und abgeschaffet werden, sondern was auch zu erhaltung der auf die welt kommenden jugend, in den gesetzen und ordnungen vieler länder und fürstenthümer geordnet zu finden, zum exempel: Von hebammen und wehemüttern, von versorgung der unmündigen jungen leute, denen die eltern absterben, durch die vormünder, von bestellung gelehrter und erfahrener ärzte und balbirer, der man sich in fürfallenden leibes-schwachheiten und gebrechen mit rath und nutz bedienen könne, von guter ordnung und fürsichtigkeit zu zeit einreißender pestilenz, und sonst anderer ansteckender krankheit, von abschaffung oder mäßigem gebrauch etlicher der gesundheit schädlichen dinge, als etwan in etlichen landen der mißbrauch wegen der brandtweine und tobacks zu achten, von erhaltung reines wassers, und guter luft,

durch

durch sauberung der gassen und höße, von verschaffung tüchtiger nahrungsmittel, und vermeidung dessen, was disfalls der gesundheit zuwider, als sonderlich untüchtigen fleischverkauffs, übelgebackenen brods, verfälschten, nichtswürdigen getränkts, von erhaltung armer und nothdürftiger leute, theils durch hospitalien und almosen, darvon bey den geistlichen regiments-sachen mehrere nachricht folgen wird, theils auch durch sonderbare pfleg-häuser, darinnen diejenigen, die nicht arbeiten können, ihren unterhalt haben mögen, und dergleichen mehr, dessen man sich aus den gedruckten vielfältigen landes- und policey-ordnungen erholen kan.

\* Alle gesetze, wie gut und lösslich die auch seyn, wollen die sache alleine nicht ausmachen: Ich will aber ein ander geheimniß sagen: Ubi Libertas ibi populus, ubi populus ibi divitiz; denn wenn man einem ehrlichen manne keine freyheit und gelegenheit giebet, etwas redliches zu gewinnen, so wird man fürwahr wenig geschickte leute herbey ziehen.

S. 8. Was aber die nahrung und vermögen der unterthanen, daß dieselbe in gutem schwang und aufnehmen erhalten werde, anlanget, da pfleget der landes-herr, als gesetzgeber, selbst sein absehen auf vielerley umstände zu richten, fürnemlich aber den zustand seiner land und leute, wie solcher nach anleitung des ersten theils dieses wercks beschrieben, für augen zu haben, und bestehet insgemein darinnen: Daß 1. keinem unterthanen die nothdurfft zu seinen lebens-mitteln auffer son-

derbarer straffe und verhängniß Gottes, und sein selbst-verschulden, mangel, sondern er seine nahrung in guter ordnung, und ohne ungebührliche hinderung, durch fleißige arbeit und rechten brauch des feintgen haben möge. \* 2. Daß der überfluff oder sonderbare gaben des landes, wohl in acht genommen, angewendet, und nützlich vertrieben werde, damit auch von andern orten, was nöthig und nützlich ist, ins land komme.

\* Hier von hat der herr autor in den addit. S. 40. ziemlich weitläufftig gehandelt, wofelbst noch ein und anderes zu erwegen seyn wird.

§. 9. Der erste punct, die mittel zu nothdürftiger nahrung betreffende, wird nun durch unterschiedliche gute vorforgen behauptet: 1. Bestehet der grund derselben in guter Auferziehung der Jugend, daß solche in der kindheit von müßiggang, verzärtelung, schalckhafftigkeit, verschwendung und dergleichen lastern, abgehalten, auch hingegen zu hauff, und in der schulen, zu fleiß, arbeit, sparsamkeit, begnügbarkeit, gehorsam, einigkeit, demuth und liebe guter ordnung, angewiesen, ihnen auch hienächst gemeiner unterricht von aller hand nützlischen und nöthigen lebens-arten, dadurch nahrungsmittel erworben, oder erhalten werden, wiederfahre, deswegen unten mehrere nachricht zu finden. Denn wo das unterbleibet, und der mensch in der jugend zu nichts gutes und nützlischen gewöhnet wird, ist es hernach im alter schwer und mißlich, ihn zu einem rechten, fleißigen und anständigen beruf zu bringen.

2. Wird hierzu erkheisset eine gute und fürsichtliche anstalt und ordnung über alle handthierung und

und nahrung im lande, welche darinnen nach beschaffenheit und natürlicher arthafftigkeit desselben, mit nutz und zur nothdürfft getrieben werden kan und muß. \* Damit ein jedweder gewerb durch so viel leute, als es nöthig und möglich, geführt, ihnen die nothdürfftige materialien darzu in bereitshaft gehalten, und von andern, die es nicht wohl können und gelernet haben, gleiche bürden und beschwerungen auch nicht tragen, oder sonst andere mittel und beruf haben, kein eingriff geschehe, auch bevorab die eigennützig zusammenschlagung wucherischer leute, die eine und andere handthierung ganz an sich ziehen, und hernach die leute ihres gefallens, steigern, übersezen, und von ihrer nahrung bringen, verhütet werde. Zu diesem ende ist in etlichen landesordnungen die gemeine satzung, daß ein jeder stand bey seiner hergebrachten nahrung bleiben, der adel zum exempel seiner güter sich nehmen, die bürger der kaufmannschafft, und handwercks, auch brauens und schenckens sich gebrauchen, \*\* und der bauer mann dem ackerbau obliegen soll, doch alles nach maasse des alten herkommens, und jedes orts gelegenhelt. Hienächst haben auch die meisten handwercker ihre sonderbare Zunft- und Handwercks-Reguln, oder Gilden- und Innungs-Briefe, welche ihnen die obrigkeit aufrechten läffet oder bekräftiget, und wird darinnen, nechst deme, was zu erlernung und rechtmäßigen übung eines jedwedern handwercks absonderlich fürfället, insgemein dieses in acht genommen daß eine jede handthierungs-zunft, bey deme, was zu derselben eigentlich gehöret, gelassen,

fen, und von andern ihnen kein eintrag geschehe, eine gute obſicht unter ihnen geſtiftet, auch rottung, ſelbſthätlichkeit, und anmaſſung ſonderbarer gerechtbarkeit verhütet werde: Sie aber hingegen ehrlich und fleißig lernen, billigen preis halten, und niemand durch vortheilhaftige griffe überſehen, auch die handwercks-purſche vom müßiggang, umlauff und zechen ab, und zu fleißiger arbeit, damit niemand an ſeiner nothdurfft verhindert ſeye, angehalten werden und was dergleichen obſichten mehr ſeyn. Weil auch die innungen aller handwerker nicht inſgemein bekandt, viele auch, und die vornehmſten kauff- und handels-leute, damit nicht verſehen ſind, ſo wird auch in vielen landes-ordnungen von denen nöthigſten und vornehmſten handels-leuten, auch handwercken, abſonderliche verordnung gethan, wie ſie ſich in ihrem handel der billigkeit beſleißigen, und rüchtige, wärhafftige, unverdorbene waaren und arbeit führen, und machen, und ſich ſonſt in ihrem handwerk erbarlich erweiſen ſollen, als zum exempel, von krämern und gewandſchneidern, goldſchmieden, würk- und zucker-krämern, lebers- und ſellwercks-händlern, fiſch-händlern, höcken, tuch-händlern, färbern, becken, fleiſchhauern, garn-händlern, müllern, &c.

2. Müſſen die allermeiſten arten der nahrung, oder die unentbehrlichen ſtücke, die der menſch am meiſten bedarff, als da ſind die feldfrüchte, viehe-zucht und gehölz, eiſen-handel, das geſpinnſt oder garn, und wollen-handſchierung, &c. vor allen andern in acht genommen, und darauf ord-

ordnung gemacht werden, daß, ſo viel durch menſchliche fürſichtigkeit möglich, an denenſelben kein mangel erſcheine, ſondern die damit umgehen, und ſolches zu wegen bringen, in allwege gefördert werden. Dahin wird nun durch unterſchiedliche gute anſtalten in den landes-ſatzungen geſehen, als wegen des geträydigs, und gebührlichen ſchutz und erhaltung des ackerbaues, daß daſſelbe nicht in abnehmen und verwüſtung komme, welches geſchicht, wenn der bauers-mann mit neuen beſchwerden beleget, oder auf ſeine pferde und acker-vieh, oder auch das gerayde, und dergleichen nothwendige ſtücke mehr, neuerliche anlagen und auffäge gemacht, oder durch wucher und ſchädlichen auf- und vorkauff, auch vortheilhaftige darlehung, auf die früchte, das armuth ausgezogen, oder auch in den feidern und gärten, dieberey, und verderbung der ſelben, durch allerhand mißbrauch, ungebührliche wege hegen, hegung vieles wildpreys, und dergleichen ſchaden gethan wird.

Bey der Viehe-Zucht, daß dieſelbe ſonderlich denen vergönnet werde, welche darzu, der weide und ackerwercks halben die bequemſten mittel haben, und nicht, andern leuten zu ſchaden, viehe haben dürfen, daß auch die teufften mit viehe nicht überleget, ſondern gebührliche austeilung gemacht, auch zu deſſen beſſerer ernehrung die hut und weiden nicht geſperret, oder wo mangel an der weide iſt, alte leyten und triſtörter, zu abbruch der viehes-nutzung, nicht umgeriſſen, und zu ackern gemacht werden.

Wegen

Wegen des Holzes, daß sonderlich an denen orten, wo man dessen keinen überfluß hat, damit aufs beste umgangen, solches gebühlich geheget, zu seinem rechten wuchs gespart, auch von den landtleuten, nicht alleine fruchtbare bäume, sondern auch andere, die zu feuerung dienen, als vieler orten, die weiden-bäume sind, gepflanget, also den einwohnern ein steter zugang dieses unentbehrlichen stücks erhalten, und sie deswegen nicht einsten gedrungen werden, solche nothdurfft theuer zu kauffen, oder ihre wohnung und nahrung darüber zu verlassen, davon denn in den wald-ordnungen hin und wieder ausführliche sазungen zu finden. \*\*

Wegen anderer nothwendigen stücke, als des Salzes, wo dasselbige in einem lande durch Gottes segen sich ereignet, und so gut und wohlfeil, als das fremde, zu haben ist, erfordert die landes-ordnung, daß solcher handel aufs beste befördert werde. Also wird auch wegen der Fisch-Bäche, wie dieselben gebühlich geheget, und in gutem nutz erhalten werden sollen: Wegen der Obst-Bäume, daß man dieselben hegen und mehren soll: Wegen der Kleidung, daß den tuchmachern im lande die nothdurfft an wollen nicht mangeln möge, allerhand nützliche verfehungen gethan. Dahin gehen auch die verordnungen auf die nothwendigsten handwerker der becken, merzger, müller, die mit menschlicher nahrung am meisten umgehen, davon vorher schon meldung gethan worden.

4. Ist auch zu nothdürfftiger unterhaltung und nahrung der leute sehr nöthig, daß die gemeines

sten waaren, auch handwercks-arbeiten, nach einer billigmäßigen proportion, gewürdet, darüber eine richtige Tax-ordnung aufgerichtet, und über dieselbe, durch die händler und handwercks-leute niemand beschweret werde. Denn ausser deme geschicht es gar gewöhnlich, daß solche leute in denen stücken, darinnen man ihrer nicht entbehren kan, sich ganz unbillig und übermäßig erweisen, und den andern einwohnern die nahrungsmittel sehr schwer machen. Insonderheit aber muß zumahl zu den zeiten, da wegen vorbergehender kriege und sterbens-läufften derer leute nicht viel zu bekommen sind, auf die tagelöhner und dienstboten genaues aufsehen geführt werden, daß sie bey billigem lohn und fleißiger arbeit bleiben, denn ohne dieselben werden alle andere handhierungen und haushaltung gestopffet und gehindert.

5. Gehöret auch zu rechter beförderung handels und wandels, und erhaltung des vermögens, eine richtige, billigmäßige Münz-ordnung und abschaffung alles dessen, wodurch die münze verfälschet, verringert, gutes geld durch ungebührliche steigerung und auswechsel, aus dem lande, und schlimmers hinein gewechselt: Item, wodurch die metallen zur münz, als silber und gold, unnöthig und übermäßig verderbet und mißbrauchet werden, davon kan man sich in der reichsmünze, auch polizey-ordnung, darüber der landes-herr auch halten muß, mit mehrerm versehen. Denn in mangel guter bequemer münze, und durch einschlebung losen geldes, fällt zugleich alle handhierung

zung des landes, die benachbarten scheuen sich hinc ein zu handeln, und die einwohner werden unvermerck in abfall ihres vermögens gebracht.

6. Ingleichen ist hoch notwendig die abschaffung des Wuchers, und allerhand wucherlicher contracten, wie wir auch schon etwas gedacht. Denn durch solche unbillige handlungen wird der gemeine mann, der dem lande das meiste gewerbe machet, allgemachsam ausgezogen, und deren erwerb und vermögen auf etliche wenige geizhälse gebracht: Und werden auch aus solchen ursachen, um den wucher zu verhüten, und die handthierung der unterthanen nicht zu stopffen, in vielen landen keine juden geduldet, noch ihnen darinnen zu handeln zugelassen, alldieweil nach bösem gebrauch ihre ganze nahrung auf wucher bestehet: Oder wo man dieselben von alters her geduldet, wird durch gewisse maasse und ordnung gesezet, wie sie sich mit ihrem handel und wandel verhalten sollen.

7. Zu ebenmäßigen zweck zielen auch die verordnungen rechter Maasse, Gewicht und Ellen, damit im kauffen und verkauffen, und allershand anderer handthierung, gleichheit gehalten, und betrug und vervortheilung desto mehr verhütet werde.

8. Fürnehmlich dienet auch zu erhaltung des landes, und eines jeden vermögens, eine gute anordnung in allerhand Zehrungen, Gastungen und aufwendungen, welche bey mancherley begebenheit, in freudigen und leidigen fällen pflegen vorzugehen, als denn geschicht bey kindtauffen, hoch-

hochzeiten, begräbnissen, bey jahrmärkten und kirnmessen, oder kirchweyhen, auch sonst bey gemeynen zusammensetzungen der gäste, und allerhand zechen. Denn wenn hierinnen keine gewisse maasse der personen, der speise und getränkts, und der zeit haben, gehalten wird, so geschlehet aus übermuth und nachahmung anderer, theils auch aus gewinnsucht, und sonst aus üppigkeit, solche überfahrunge, daß durch unmäßige zehrung die leute in grossen verderben gerathen; der unordnung, unfläterey und sündlichen überflusses und anfüllung darbey zu geschwelgen.

9. Eine gleichmäßige bewandniß hat es auch mit der Kleidung, darinnen sich mancher über sein vermögen übernimmet, und fremde kostbare waaren mit grossen schaden an sich kauffet, oder je sonst über seinen stand sich sehen lassen will, welchem unheil, das zugleich einen grossen übelstand und zerrüttung der ehrenstände mit sich bringet, durch eine feine nützliche Kleider-Ordnung abgeholfen wird.

10. Und ist insgemein in der aussicht über handel und wandel, und alle bißhero erzehlte stücke dazhin zu trachten, daß sich die unterthanen, so viel möglich, für fremden waaren zu ihren kleidungen, speisen, und anderer nothdurfft, hüten, alldieweil dieselben weit zugeführet, durch viel zölle und auflagen beschweret, und in grösserm werth, als das inländische, gegeben werden, und doch öfters geringer, oder doch unwärhaffter art, oder zur speise ungewöhnlich, ungesund und leckerhafftig sind, daß man

man ihrer wohl entbehren kan. Und so vielmehr durch beförderung der handthierung dahin gearbeitet werden, daß allerhand nothdurfft, im lande selbst gezeuget und bereitet, und also die mittel darinnen behalten, oder nur zu nöthigen auswüßischen dñs gen angewendet werden. \*\*\*

11. Ingemein müssen auch durch gute ordnung allerhand schädliche leute, welche mit anderer fleißiger unterthanen schaden und überlast sich nehmen, oder das ihrige ihnen, und ihren nachkommen, zu schaden, schändlich verthan, abgeschaffet oder gestraffet, und zur besserung gehalten werden, als da sind, spitzbuben und spieler, gauckler und narrenspiel-treiber, lügenhafte, ungeschickte marck-schreyer und storger, muthwillige borger und bancorottirer, faullenger und müßiggänger, starcke bettler und vaganten, gard-brüder, umlauffende müßige handwerker, 2c. und was des lotterbüßlichen gesundes mehr ist, so wohl auch verschwender, und thörichte hauffhalter, denen man vormünder und verwalter ihrer güter setzen, oder sie sonst im zaum halten muß.

12. Weil auch vieler orten die gemeinden der städte und dörffer unterschiedliche einkünfften und güter haben, welche die rätze in städten, und auf den dörffern die vorsteher, einnehmen, und berechnen, darvon zwar ein jeder insonderheit, und seine hauffhaltung und beutel, so mercklich nichts participiret, gleichwohl aber dessen nicht wenig gebessert ist, alldieweil da von dem ort, da er wohnet, aller-

allerhand nutzen mit gemeinen gebäuden, abstattung herrschafftlicher gefälle, erhaltung gemeinen kassens, und diener zu geistlichen und weltlichen dñs gen, geschaffet werden kan, worzu sonst, wenn solche güter und einkünfften, nicht wären, ein jeder eine sonderbare aufwendung thun müße, welches ihm an seiner nahrung abglenge: So ist die hohe obrigkeit auch in diesem stück sorgfältig, daß solche gemeine güter recht verwaltet, der eintrag wohl eingenommen, und ausgegeben, auch gebührlich alle jahr vor der unmittelbaren obrigkeit berechnet werden, worzu unterschiedliche gute anstalten in denen landes-ordnungen zu finden.

\* Und dieses ist nun aus jedes landes arthaffigkeit und beschaffenheit zu erlernen, weil sonst dazu keine special-regeln gegeben werden können. Z. e. wo in einem lande viele schäffereyen zu finden, als denn verschiedentlich in Teutschland ist, da kan mit der wollen-arbeit was gutes gekliffet werden. Es gehört aber dabey eine aufsicht, daß die wolle von dem landmann an gehörigen ort zum verkauff gebracht, weder von diesen noch andern aufkäuffern außser landes geführt, sondern erst verarbeitet werde, weil so denn erst viele menschen ihre nahrung davon gehabt. u. d. g. m.

\*\* Es fräget sich also: Ob es einem lande nützlich, wenn die dorffschafften des brauens sich gebrauchen dürffen? An denen orten, wo solches zugelassen, pfleget man das herrschafftliche interesse der trancksteynen vorzuschüßen, welches dadurch vermehret würde: Ich halte aber diesen nutzen nur pro temporario, und gegen die andern inconvenientien nicht hinlänglich: Inmassen dadurch der bauersmann zum sauffen und schwelgen gewöhnnet, von dem fleißigen feld-bau abgehalten, hingegen denen städten

die nahrung entzogen wird, welche sonst, wie man verschiedentlich in Nieder-Sachsen siehet, dermassen zunehmen würden, daß eine solche stadt mehr als offte ein gangses mäßiges fürstenthum eintragen, mithin der obgefürchtete abgang reichlich ersetzt werden könnte.

\*\* Deren vornehmster inhalt darauf ankömmt, daß die waldung nach umhauung des holzes zu rechter zeit geräumt, auf jeden acker ermann 20 oder mehr hägerweiser gelassen, und sonderlich die jungen schläge vor der hut und trifft insgemein 8 bis 10. jahr gehäget werden.

\*\*\* Die ursach bestehet darinnen: Alle wohlfahrt und beförderung der commercien kömmt auf die menge des baaren geldes an: Nun wird aber solches bey einföhrung vieler ausländischen waaren mit hauffen aus dem lande geschleppt, hingegen wo man sich solcher waaren, so viel möglich enthält, und dagegen die inländischen consumiret, so roulliret das geld im lande und vermehret sich täglich. In welchen absehen denn auch die n. u. erwähnte dinge zu meiden sind. Welche, wenn man sie nebst noch vielfältigen andern ursachen, so das geld aus dem lande ziehen, als da sind: Die fremde zumahl Welsche fauffleute, auswärtige kriege, der Römische hoff in ansehen der teutschen stifter und przbenden, das general-reichs post-amt, die vielen gesandten an ausländischen höfen, der kleider-pracht, die schlechte münzen, vielfältige reysen fürstlicher und anderer standespersonen in fremde lande u. s. w. recht erweget, so ist kein wunder, daß Teutschland an gelde und commercien mangel leyden müsse.

S. 10. Der andere haupt-punct dieses stücks, welcher ist, daß die gaben, oder der überfluß des landes, daraus die einwohner desselben, über die unentbehrliche nothdurfft, nutzen schaffen, und ihr vermögen dadurch mehren können, recht angewendet

der werden, wird dergestalt gefördert und in acht genommen, wenn 1. dieselbigen stücke, darinnen der segen des landes, und jeden orts, bestehet, als zum exempel, das gerweidig, wein, wollen, tuch, eisen, holz, und hölzerne waaren, garn, leinwand, etlicher orten die kräuter zum färben, weyd und safflor, und was dergleichen mehr ist, sonderlich erkundiget, beobachtet, die solches zeugen und bereiten, in guter anzahl, ordnung und rechter wissenschaft ihrer kunst erhalten, aus unzeitiger begierde durch die obrigkeit mit auflagen über die gebühr nicht beschweret, sondern zu forrtreibung ihres thuns aufsmöglichste angehalten, und was sie zum verlag ihres wercks bedürffen, um ein billiches ihnen verschaffet werde, darzu denn etliche oben schon beym ersten punct erzehlte erinnerungen auch dienlich seyn.

2. Wenn auch die obrigkeiten dahin bedacht seyn, daß sie in dem lande je mehr und mehr, was nützlich, und austräglich seyn kan, nach gelegenheit desselben, und auf reiffliche vorbetrachtung aller umstände vernünftig einföhren, und die leute darzu durch allerhand gültliche mittel und befreyungen anleiten, und also nicht in den gedanken stehen, daß es eben im alten Wesen bleiben müste, und nichts verbessert werden könnte.\* Denn wo die vorsehnen dergleichen meynung gehabt hätten, würden in manchen landten, vielleicht mehr wildnisse und geringe nahrung, als so viel fruchtbare acker, weinberge, und handthierungen, zu finden seyn.



3. Müßen die fremden, die in das land handeln, solche waaren holen, und geld, oder andere nützliche dinge, da hingegen hinein führen, auch der billigkeit nach in acht genommen werden, theils, daß ihnen freyer handel und wandel, sonderlich auf den jahrmärkten, verstatet, die strassen wohl gebessert und erhalten, sie mit neuen ungebührlichen zöllen und aufzagen nicht abgetrieben, auch auf den landstrassen gute sicherheit gehandhabet, den wirthen und gastgebern, da man sich der zehrung und einkehr gebrauchen muß, keine übersehung nachgelassen, sondern billiger tax gemacht, das recht auf begeben schleunig ertheilet, und anders mehr, was die handelsleute und fremden ins land zu reisen und zu handeln anreihet, angestellet, hingegen was sie beschweret, und zur ungebühr drückt, abgewendet wird.

4. Auf die unterthanen selbst aber, welche den vorrath des landes an andere orte bringen, und damit handeln wollen, gebühret der hohen obrigkeit, ebener massen das einsehen zu haben, theils, daß solche leute den handel verstehen, und redlich führen, also durch unbesonnenheit, oder auch durch schalckheit, an andern orten sich selbst, und ihre landesleute nicht in schaden bringen, theils, daß sie auch in andern herrschaffen nach gleich und recht gehalten, und ihre handthierung nicht zur ungebühr, und wider die reichs-satzungen und herkommen gestopffet, sondern wo dergleichen vorgehen wolte, an die obrigkeit derselben orter  
um

um abstellung angehalten, und die rechtmäßige freyheit der handlung behauptet werde.

5. Nichts weniger gehöret auch hieher die aufsicht, daß durch schädlichen auf- und vorkauff die unterthanen selbst einander den handel nicht schwer machen, die bauersleute ihren erwachsenen vorrath zu öffentlichem markt in die städte führen, das hausiren und unterschleiffen mit allerhand waaren, die sonst auf märkten männiglich feil sind, abgeschaffet, und sonderlich fremden nicht gestattet werde, im lande die waaren, vor dem einheimischen, der damit handeln wolte, zu besprechen, aufzukauffen, zu vertheuren, und ihnen den vorthail aus den händen zu ziehen. \*\*

Diese bißhero erzehlete, und dergleichen mehr nützliche dinge, werden nach dem dritten punct der landes-fürstlichen regierungs-geschäfte, vermittelst der ordnungen und gesetzen des landes beobachtet, allermassen dieselben, nach dem sie, wie im eingang dieses capitels vermeldet, vom landes-herrn mit seinen rathen berathschlaget, auch wohl, nach gelegenheit, mit denen land-ständen communiciret, und deutlich und umständlich verfasst sind, in öffentlichen druck, oder auch schriftlich aus der canzeley, unter des landes-fürsten nahmen, vorrede und beschluß an alle stände des landes, auch alle herrschaffts-beamten, welchen die gerichtbarkeit anvertrauet ist, ausgefertiget, einem jeden ein exemplar mit dem fürstlichen oder landes-herrlichen siegel zu ende bedruckt, zugeschicket, und darauf, als ein gesetz der hohen obrigkeit, deme man pflicht und gewissens

halben zu gehorsamen schuldig, in allerhand anstalten, urtheilen und straffen, gesehen und gesprochen, auch zu dero handhabung allerhand dienliche mittel angewendet werden.

\* Wieder solche thörichte meinung erfert sonderlich der autor des tractätleins: Oesterich über alles: Und nach ihm der sonst angeführte freyherr von Schröder in seiner fürstlichen Renth-Kammer, bey welchen einige seine gedanken hiervon zu befinden, doch aber auch nicht alle ohne unterschied anzunehmen sind.

\*\* Doch ist auch hiebey gute behutsamkeit zu gebrauchen, daß die ausführe benötigter waaren nicht zur unzeit verbotnen, und dadurch die nachbarn zu reproffalien verleitet werden, welches denn aus der zeit und umständen selbst erwogen werden muß. Also wurde einst in einem gewissen fürstenthum die ausführe des geträndes gar arthia ohne verbot gehemmet, dadurch, daß man die fremden aufstäufer fleißig beobachtet und sie durch die einheimischen vom kauff abtreiben ließ. Ein mehrers kan von diesen sonst nützlichen materien nicht hinzugethan werden, weil ohnedem diese bogen über vermuthen anwachsen.

### CAP. IX.

Von dem dritten Haupt-Punct der Regierung-Geschäfte, welcher bestehet in der höchsten Gerichtbarkeit des Landes-Fürsten oder Herrn, in Ertheilung der Justiz, und gebühlicher Aufsicht über die andern Gerichte in seinem Lande.

### Inhalt.

Von der gerichtsbarkheit | eintheilung in peinliche  
ingemein, auch deren | und bürgerliche. §. 1. De

Deren notwendiger endzweck §. 2.

Von deren ursprung, und wie solche auf die teutschen reichs-stände, auch ferner auf deren landes-stände kommen. §. 3.

Es dirigiret solche gerichtbarkeit der landes-herr selbst durch seine rätthe: giebet auch gewisse proceß-ordnungen. §. 4.

Ober richtet gewisse hof- und land-gerichte auf. §. 5.

Er lästet auch solche gerichtbarkeit theils durch die beamte verwalten §. 6.

Von einigen sonderbahren centh-rüge- u. d. g. gerichtten. §. 7.

Was der landes-herr bey seiner gerichtbarkeit in acht zu nehmen habe. §. 8.

Daß er auch auf die gerichte der landes-stände aufsicht führe, und von solchen appellationes gestatte. §. 9.

**D**ennach bißhero bericht geschehen, wie der landes-fürst seinen stand und hohheit erhalte, auch gesetze und ordnungen mache: So folgt nunmehr zum dritten, wie er, krafft solcher seiner landes fürstlichen hohheit und obrigkeit, und nach ausweisung des landes ordnung, satzungen und rechten, die gerichtbarkeiten im lande über seine unterthanen übe, und ihnen das recht wiederfahren und ertheilen lasse.

§. 1. Die Gerichtbarkeit oder Gerichtliche Botmäßigkeit, insgemein, und nach heutiger art und gebrauch unserer zeit und des vaterlandes zu reden, ist nichts anders, als eine macht und befugniß, von peinlichen und bürgerlichen sachen, rechtliche erkänntniß und verordnung zu thun.

Peinliche sachen und peinliche gerichte nennen wir die hohe botmäßigkeit aller laster und verbrechen, welche mit leibes- und lebens- oder andern hohen